



Bekanntmachung

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 15.10.2023



Bekanntmachung über die Auslegung der Bodenabbaugenehmigung in der Gemarkung Oldendorf, Samtgemeinde Zeven, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Antragsteller: Thorsten Dähmann, Zeven

hier: Auslegung der Genehmigungsunterlagen in der Zeit vom 23. Oktober 2023 bis einschließlich 22. November 2023 im Rathaus der Samtgemeinde Zeven in Zeven, im Kreishaus des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Rotenburg (Wümme) sowie im Internet

Mit Datum vom 04.10.2023 ist folgende Bodenabbaugenehmigung ergangen:

I. Die naturschutzrechtliche Genehmigung zum Abbau von Boden im Trockenabbauverfahren auf den Flurstücken 48, 49, 292, Flur 4 Gemarkung Oldendorf wird nach Maßgabe der unten aufgeführten Antragsunterlagen sowie unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen erteilt.

Die erteilte Genehmigung umfasst folgende durch Stempelaufdruck gekennzeichnete Unterlagen:

- a. Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Bodenabbau nach § 8 NAGBNatSchG
- b. Bauantrag mit Benennung des Tragwerksplaners
- c. Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß §52 WHG
- d. Planunterlagen und Beschreibung des Bau-WC's, Stand 02.05.2022
- e. Planunterlagen und Beschreibung des Bau-Containers, Stand 02.05.2022
- f. Genehmigungsplanung mit Erläuterungsbericht inklusive der Anhänge A „Bodengutachten“ und B „Planunterlagen“
- g. Maßnahmenblatt Hecke
- h. Merkblatt „Mehrjährige Blühstreifen“
- i. Merkblatt Rieger-Hofmann für Anlage Blühstreifen
- j. Bestellschein für das Saatgut
- k. Karte für Baulast und Anlage Blühstreifen
- l. Umweltverträglichkeitsprüfung mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan
- m. Sandprospektion mit Baugrunduntersuchung
- n. Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag
- o. Artenschutzrechtliche Prüfung
- p. Schalltechnisches Gutachten
- q. Herrichtungskarte
- r. Abbauplan „Lageplan Sandabbau“

II. Die Entscheidung ergeht kostenpflichtig.

III. Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalt).

IV. Die Bodenabbaugenehmigung ersetzt folgende Entscheidungen:

1. Die Baugenehmigung nach § 10 Abs.1 NNatSchG in Verbindung mit § 70 NBauO
2. Die wasserrechtliche Befreiung nach § 52 WHG von der eingeschränkt zulässigen Handlung Bodenabbau ohne Freilegung des Grundwassers der Ziffer 52.2 zu § 4 und für eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 Abs. 3 WHG der Ziffer 31 zu § 4 der Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Großes Holz“ des Wasserwerkes Zeven vom 20.12.2012
3. Die Befreiung gemäß § 66 NBauO, wonach bauliche Anlagen sich nicht auf mehreren Baugrundstücken befinden dürfen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden bei dem:

**Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)
oder
Landkreis Rotenburg (Wümme), Amtsallee 7, 27432 Bremervörde.**

Hinweis

Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Auslegung der Genehmigung

Die Genehmigung mit allen Nebenbestimmungen und den weiteren Bestandteilen sowie mit einer Ausfertigung des genehmigten Antrags und des UVP-Berichts kann

vom 23.10.2023 bis einschließlich 22.11.2023

innerhalb der Öffnungszeiten **im Rathaus der Samtgemeinde Zeven**, Am Markt 4, 27404 Zeven und im Internet eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Unterlagen **im Kreishaus des Landkreises Rotenburg (Wümme)**, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Zimmer 246a während der dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden. Diese Bekanntmachung sowie die Genehmigung samt Antragsunterlagen und UVP Bericht sind auch im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt.

Da außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind, werden die Zustellungen gemäß § 27 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Genehmigung auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 27 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, entsprechende Anwendung des § 74 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Genehmigung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rotenburg (Wümme), 06.10.2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat